

namentlich im steuerrechtlichen Sinn vom Herrn Minoritätsvotanten angeführt worden sind, sind erst im Jahre 1843 oder 1844 gebildet worden oder wenigstens festgestellt worden, sie waren also zur Zeit des Erlasses des Gesetzes von 1838 noch gar nicht vorhanden, und in Folge dessen ist das eine Interpretation ex post, wenn das aus dem Gesetz heraus construiert werden soll. Ebenso ist die Voraussetzung hinfällig, daß diese ganze Bestimmung bezüglich der exempten Behandlung der Rittergüter eigentlich lediglich nur auf einen geschäftlichen Vortheil herausliefe, daß nur den Rittergütern damals noch der geschäftliche Vortheil gelassen werden sollte nächst den damals noch bestehenden 25 Procent, die bloß deswegen mit aufgenommen worden waren, weil eine Grundsteuergesetzgebung noch nicht vorhanden war und die Festsetzung der Beitragspflicht Schwierigkeiten machte. Er geht doch im Grunde genommen bloß von dem Gesichtspunkte aus, daß die ganze Sache bloß zur Bequemlichkeit der Rittergüter eingerichtet worden wäre, damit sie an einem Ort und nicht an so- und sovielen Orten ihre Beiträge zu zahlen hätten. Auch das halte ich für eine grundsätzlich falsche Auffassung. Es ist ganz gewiß großer Nachdruck auf die Beziehungen gelegt worden, daß die Rittergüter namentlich insofern, als sie meistens mit Stiftungen für Kirchen und Schulen in historischem Zusammenhang vorerst nicht herausgerissen werden sollten, daß namentlich auch der Umstand, daß von Seiten der betreffenden Güter Schenkungen und andere Leistungen dem betreffenden Institut zugesichert waren, die, wie das Gesetz ja ausdrücklich lautet, unter gewissen Verhältnissen anrechnungsfähig wurden, daß das also Beziehungen waren, von denen man glaubte, daß man sie nicht ohne Noth auseinanderreißen sollte. Also dieser Gesichtspunkt, daß das lediglich eine Bequemlichkeitsfrage wäre, ist ebenso hinfällig, und ich glaube auch, daß das weder historisch, noch thatsächlich zutrifft.

Was nun die Behandlung der Angelegenheit anlangt, so sind auch gewisse staatsrechtliche Principien in dem Bericht des Herrn Minoritätsvotanten niedergelegt, namentlich auf Seite 23. Da heißt es: Es ist das ein Compromiß gewesen. Alle öffentlich-rechtlichen Fragen werden meist — das hat bereits Fürst Bismarck gesagt — durch Compromisse erledigt; Compromisse müssen aber von Zeit zu Zeit nach den Verhältnissen wieder verändert werden, sonach haben sie eigentlich nur eine Zeit lang zu bestehen, und endlich kommt einmal die Zeit, wo ein Generalcompromiß abzuschließen ist. Auf diesen Punkt hat sich der Herr Minoritätsreferent auch in seinem mündlichen Referat bezogen, und das giebt mir

Veranlassung, über diese Behandlungsfrage noch Einiges zu bemerken.

Zunächst bin ich etwas über die Kühnheit erstaunt gewesen, wie man eine radicale Maßregel, die also jedes Compromiß ablehnt, ein Generalcompromiß nennen kann. Ein Generalcompromiß könnte man sich doch eigentlich nur so denken, daß, wenn verschiedene Streitpunkte existiren, dann mit einem Mal mit einem Compromiß ein allgemeiner Vertrag alle diese Streitpunkte aus der Welt schafft; aber eine Maßregel, die radical ein bestehendes Recht aufhebt und noch dazu aufhebt ohne Rücksicht auf die betreffenden dadurch betroffenen Corporationen oder Personen, kann man doch im ganzen Leben kein Generalcompromiß nennen. Also insofern ist diese Anschauung doch auch effectiv unhaltbar. Auch halte ich den Minoritätsbericht nach der Richtung trotz seines Umfanges für gar nicht erschöpfend, daß er die Fragen gar nicht erörtert hat, welche entstehen würden, wenn dies bestehende Verhältniß jetzt aufgehoben werden würde. Es wäre doch jetzt, nachdem 50 Jahre die Angelegenheit in dieser Weise geregelt worden ist, nachdem namentlich in den letzten 20 und 30 Jahren in Bezug auf Kirchen- und Schulbauten, in Bezug auf die Bedürfnisse der Parochialverhältnisse und der Schulen im Lande wirklich Großes geleistet worden ist, der Mühe werth gewesen, zu untersuchen: wie stellt sich die Sache in den meisten Fällen? Es wird wohl zugegeben hinsichtlich der Gemeinden, daß einzelne etwas hart betroffen werden könnten, und dem wird damit hinweggeholfen, daß es heißt: da würde die Regierung, die freilich erklärt hat, daß sie nur einen Theil des Erfazes bieten würde, hilfsweise eintreten und die Gemeinden kriegen Etwas, die könnten damit zufrieden sein; aber wie die Sache sich für den andern Theil stellt, für die Rittergüter, die bis jetzt mit ihrem gesammten Grundbesitz ihren öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und die sonach in dieser Beziehung keine Begünstigung gehabt haben, darüber schweigt der Bericht vollständig, und das ist mir um so auffallender gewesen, weil gerade dieser Punkt bei der Behandlung der Angelegenheit im Jahre 1876 und auch jetzt in dem Majoritätsvotum doch Berücksichtigung gefunden hat.

Denken Sie sich nun, meine Herren, es hat jetzt vielleicht ein exemptes Gut, welches auf Grund früherer Bestimmung in einer Kirche eingepfarrt ist, eine neue Kirche mit gebaut — ich bin in der Lage vor 10 Jahren gewesen, ich habe sehr große Kosten davon gehabt und ich habe sie natürlicher Weise tragen müssen —, jetzt wird das Gut mit verschiedenen Theilen einer oder mehreren anderen Parochien zugewiesen und der Fall, der hier im alten Verhältnisse vielleicht auf lange einer thatsäch-